

Gemeinde Witzmannsberg



Die Gemeinde Witzmannsberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung für die Ganztagesbetreuung in der Grundschule Witzmannsberg:

Satzung über die Benutzung der Ganztagesbetreuung an der Grundschule Witzmannsberg

vom 27.07.2026

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Witzmannsberg betreibt in der Grundschule Witzmannsberg für die Schülerinnen und Schüler eine Ganztagesbetreuung in Form einer verlängerten Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In der Ganztagesbetreuung werden grundsätzlich Kinder der Grundschule Witzmannsberg (1. bis 4. Jahrgangsstufe) betreut. Die Ganztagesbetreuung ist an der Grundschule Witzmannsberg, Enzersdorf 15, 94104 Witzmannsberg eingerichtet.
- (3) Die Einrichtung der Ganztagesbetreuung dient zur Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe der Grundschule Witzmannsberg zur Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Sollte es mehr Anmeldungen als verfügbare Betreuungsplätze geben, so trifft die Gemeinde in Absprache mit der Grundschulleitung sowie mit der Leitung der Mittagsbetreuung unter Berücksichtigung von Härtefällen die Auswahl der aufzunehmenden Kinder. Diese Regelung gilt mit Ausnahme der Schüler, die in Folge der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung gemäß dem Gesetz zur ganzjährigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Betreuung findet an den Schultagen in Form einer verlängerten Mittagsbetreuung von Schulschluss bis 16:00 Uhr statt.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 wird für die Schüler mit Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung gemäß dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) die Betreuung an allen Schultagen bis 16:00 Uhr angeboten. Der Anspruch gilt ab dem Schuljahr 2026/2027 für die erste Jahrgangsstufe. In den Folgejahren wird der Anspruch stufenweise auf die Klassen 2 bis 4 erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen vier Jahrgangsstufen der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung zusteht.

(3) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung durch die Gemeinde Witzmannsberg geändert werden.

(4) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung hat regelmäßig, so wie in der Betreuungsvereinbarung festgelegt, zu erfolgen. Kann das Kind ausnahmsweise nicht an der Betreuung teilnehmen, ist es schriftlich oder mündlich bei der verantwortlichen Person der Ganztagesbetreuung zu entschuldigen.

(5) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.

(6) Bis zum 31.12.2026 wird in den Schulferien keine Betreuung angeboten. Ab dem Jahr 2027 wird gemäß dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) in kommunaler Zusammenarbeit eine Ferienbetreuung angeboten.

§ 4 Verpflegung

Die Gemeinde Witzmannsberg bietet im Rahmen der Ganztagesbetreuung eine Mittagsverpflegung an. Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist für das ganze Schuljahr verbindlich. Ausfälle werden nicht rückerstattet.

§ 5 Buchungszeiten und Gebühren

In der Ganztagesbetreuung werden tägliche Nutzungszeiten entsprechend § 3 und eine Mittagsverpflegung nach § 4 angeboten. Näheres zur Buchung und dem Gebührensatz wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Personal

Die Gemeinde Witzmannsberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ganztagesbetreuung notwendige und fachlich oder anders geeignete Personal.

II. Aufnahmebestimmungen

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in die Ganztagesbetreuung entscheidet die Gemeinde Witzmannsberg nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule Witzmannsberg besuchen.
- (3) Die Anmeldung kann für 2 Tage, 3 Tage, 4 Tage oder 5 Tage pro Woche erfolgen und gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Für jedes Schuljahr wird eine gesonderte Buchungsvereinbarung geschlossen.

§ 8 Vormerkung, Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung erfolgt über Abgabe der Betreuungsvereinbarung bis spätestens Ende der ersten Schulwoche des Schuljahres. Der/die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Anmeldung.
- (2) Bei der Anmeldung besteht die Verpflichtung, alle Angaben zur Person des anzumeldenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen, die für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind (z.B. Wohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Berufstätigkeit, Familienstand usw.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, bei der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sind der Leitung/dem Personal der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Witzmannsberg Buchungszeiten/-tage für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

III. Benutzerregelungen

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Um die Betreuung in der Einrichtung zu gewährleisten, muss das Kind nach dem jeweiligen Schulschluss umgehend die Räumlichkeiten der Ganztagesbetreuung aufsuchen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung/das Personal der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Krankheit und Meldepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ganztagesbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind dem Personal der Ganztagesbetreuung oder dem Sekretariat der Grundschule unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Die Weitergabe dieser Gesundheitsdaten erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Ganztagesbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Ganztagesbetreuung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Ganztagesbetreuung nicht betreten.

§ 11 Abmeldung/Kündigung/Änderung der Buchungszeit

(1) Die Betreuungsvereinbarung gilt für die gesamte Dauer des Schuljahres.

(2) Eine Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug, langfristige Erkrankung, Schulwechsel oder Ähnliches) möglich und in schriftlicher Form, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, einzureichen.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

§ 12 Ausschluss eines Kindes

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Ganztagesbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
- b) wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,
- c) wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- e) angeforderte Unterlagen nicht fristgemäß beigebracht werden.

(2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Ganztagesbetreuung ausgeschlossen werden.

(3) Ein vorübergehender Ausschluss erfolgt, wenn der Verdacht besteht, dass das Kind ernsthaft erkrankt ist.

(4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Über den Ausschluss eines Kindes und ab wann dieser Ausschluss gilt, entscheidet die Gemeinde Witzmannsberg schriftlich.

§ 13 Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht in der Ganztagesbetreuung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines Bevollmächtigten. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(2) Besucht ein Kind selbstständig die Ganztagesbetreuung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Aufnahme des Kindes in der Gruppe der Einrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch das Betreuungspersonal. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Ganztagesbetreuung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung beim Betreuungspersonal abgegeben haben. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.

(3) Soll das Kind von einer anderen, von den Eltern beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person durch die Personensorgeberechtigten abgegeben werden.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Ganztagesbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht haftet werden. Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung des Kindes können weder der Träger noch das Betreuungspersonal eine Haftung übernehmen. Alle Unfälle, die auf dem Nachhauseweg von der Ganztagesbetreuung geschehen, sind der Schule unverzüglich zu melden. In eindeutigen Fällen von mutwilliger Zerstörung des Eigentums der Grundschule / Gemeinde ist der Verursacher bzw. der/die Erziehungsbeauftragte zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 14 Gebühr

Für die Teilnahme an der Ganztagesbetreuung werden Gebühren, für die Inanspruchnahme des Mittagessens ein Kostenersatz nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Witzmannsberg für die Ganztagesbetreuung erhoben.

§ 15 Unfallversicherung

Für Kinder der Ganztagesbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2025 außer Kraft.

Witzmannsberg, den 27.07.2026


Anton Käser
1. Bürgermeister

